Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kombinierter Mittel- und Niederwald bei Mönkvitz" im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Flurstück Nr.8/1, Flur 2, Gemarkung Mönkvitz, Gemeinde Dreschvitz, mit einer Fläche von 75.370 m² wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** rot schraffiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Kombinierter Mittel- und Niederwald bei Mönkvitz" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche für Eingriffsvorhaben nach dem Naturschutzrecht (Ökokonto). Mit der Unterschutzstellung wird die Ökokontofläche gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung eines strukturreichen Mittel- und Niederwaldbestandes mit einer 20-jährigen Umtriebszeit bei einer jährlichen Nutzung von 0,35 ha. Dazu wurde der vorhandene Waldbestand umgebaut und durch verschiedenartige Bestände, die zur Nieder- und Mittelwaldnutzung geeignet sind, ersetzt. Die neuen Bestände und die geplante Schlagordnung sind in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt.
- (3) Die ruhige Lage und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (unterschiedliche Baumarten und Reifestadien, verschiedene Pflanzengesellschaften in der Strauch- und Bodenschicht, Eichen als Oberstand in den Mittelwaldparzellen etc.) bieten ein gutes Habitat- und Nahrungsangebot für Vögel und günstige Habitatstrukturen für Insekten, insbesondere für Laufkäfer sowie Tag- und Nachtfalter, und sichern dadurch einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - 1. den Wasserstand (z. B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 - 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 - 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge- oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 - 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 - 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 - 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 - 1. die jährliche Holznutzung einer 0,35 ha großen Fläche im Kahlschlagverfahren nach den Vorgaben des als Anlage 2 beigefügten Einschlagplanes,
 - 2. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 - 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes mit der Maßgabe, die Errichtung von festen jagdlichen Einrichtungen und die Anlage von Kirrungen im Gebiet mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist
 - 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält
 - 3. die Holznutzung abweichend vom Einschlagsplan der Anlage 2 durchführt
 - 4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherung ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt oder
 - 5. ohne einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde jagdliche Einrichtungen errichtet oder Kirrungen anlegt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 17.9.1118

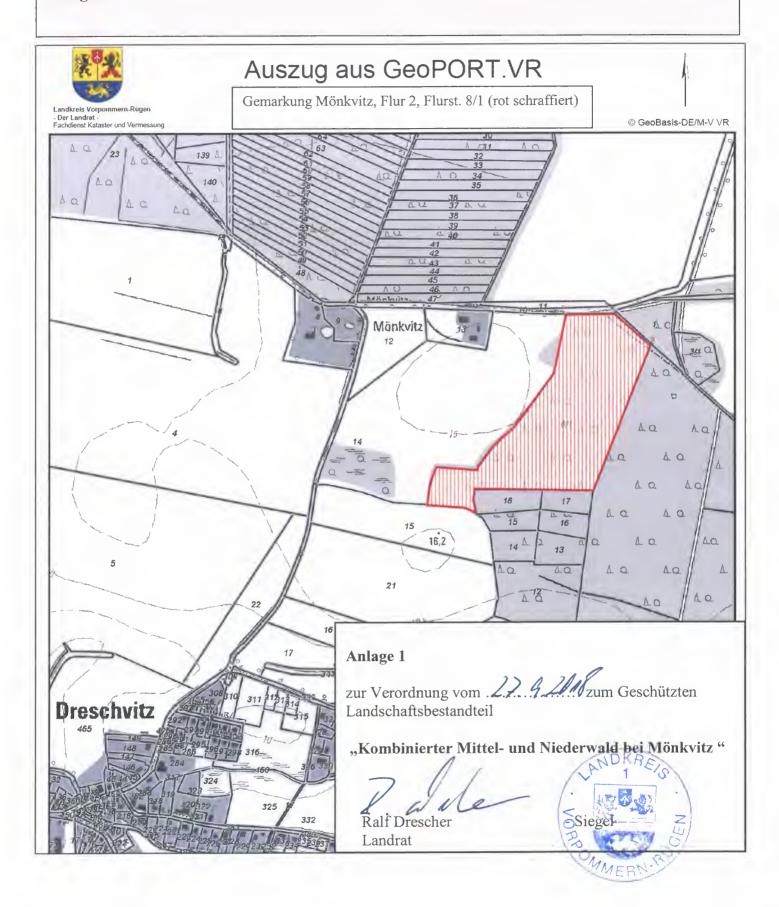
Ralf Drescher Landrat



Anlagen

Anlage 1: Topografische Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteiles

Anlage 2: Bestandsplan (Baumartenverteilung) und Schlagordnung für die Holznutzung



Anlage 2

